

E N T W U R F

Internationaler Zivildienst

An den
Herrn Bundesminister des Inneren

B o n n

Betr.: Ausführungsgesetz zu Artikel 4, Absatz 3 des Bonner Grundgesetzes
Recht auf Kriegsdienstverweigerung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Presse veröffentlicht seit einigen Tagen Nachrichten darüber, daß sich Ihr Ministerium mit dem in Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes geforderten Ausführungsgesetz zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen befaßt und beabsichtigt, einen im Innenministerium ausgearbeiteten Gesetzesentwurf am 11.12.1950 mit Vertretern der Kirchen, der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens zu besprechen.

Als Erster Vorsitzender des Internationalen Zivildienstes (deutscher Zweig des SCI) erlaube ich mir,

- a) den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 4 des Grundgesetzes mit der Bitte um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung zu überreichen,
- b) darum zu bitten, Vertretern des Internationalen Zivildienstes Gelegenheit zu geben, an der Aussprache am 11.12.1950 teilzunehmen,
- c) darum zu bitten, mir den regierungsseitigen Gesetzentwurf in fünffacher Ausfertigung schon jetzt zum Studium zur Verfügung zu stellen.

II.

Der Service Civil Internationale, im Jahre 1920 von dem Schweizer Pierre Ceresole ins Leben gerufen, hat es sich zur Aufgabe gesetzt, durch kleine Gruppen von meist jüngeren Männern und Frauen verschiedener Nationalität, Rasse, Konfession, Stand und Beruf, politischer Überzeugung und Weltanschauung, freiwillige und unbezahlte werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten. Durch gemeinschaftliches Leben, Arbeiten und Lernen während der Dienste will der Service Civil International seinen Mitgliedern eine ernste Schule gemeinsamer Arbeit am Werk der Nächstenhilfe und Völkerverständigung, eine Stätte der freiwilligen Einordnung in eine Gemeinschaft und der Pflege der Kameradschaft sein.

Aus der Grundhaltung der Toleranz entspringt der Wunsch des Service Civil International, in Ländern mit Militärdienstpflicht die Anerkennung eines zivilen Alternativdienstes für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen anzustreben. Um Mißverständnissen vorzubeugen darf sofort angeführt werden, daß der Service Civil International sich nicht berufen fühlt, selbst organisatorischer Träger solcher Alternativdienste zu sein. Im übrigen steht jedem Mitglied des Service Civil International seine Stellung zur Militärfrage frei. In unseren Diensten arbeiten Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen und Wehrpflichtige Hand in Hand. Der aktive Oberst in der Schweizer Armee, Ernest Ceresole war einer der eifrigsten Mitarbeiter seines jeden Kriegsdienst ablehnenden Bruders Pierre Ceresole.

Seit seinem Bestehen hat der Service Civil International praktische Hilfsarbeiten und soziale Betreuung in vielen europäischen Ländern, in Nordafrika, im vorderen Orient und in Indien durchgeführt. Im Jahr 1928 arbeiteten 710 freiwillige Helfer an der Beseitigung der Verwüstungen, welche eine Überschwemmungskatastrophe im Lande Liechtenstein angerichtet hatte. Von 1934 bis 1937 halfen europäische Freiwillige beim Wiederaufbau beschädigter Dörfer im Erdbebengebiet von Bihar in Nordindien. Zur Zeit befindet sich wieder eine Einsatzgruppe des Service Civil International in Indien, um Hindu-Flüchtlingen aus Pakistan beim Bau ihrer neuen Wohnstätten zu helfen. Während des spanischen Bürgerkrieges wurden viele Tausende von Frauen und Kindern durch eine Autokolonne des Service Civil International aus den Frontgebieten evakuiert.

Seit dem Jahr 1946 werden vom Internationalen Zivildienst auch in Deutschland regelmäßig freiwillige Hilfsdienste durchgeführt. Das Schwergewicht dieser Hilfsdienste hat sich immer mehr auf die Mithilfe beim sozialen Wohnungsbau konzentriert. Im Jahr 1950 haben bis jetzt über 300 in- und ausländische Freiwillige durchschnittlich zwei bis drei Wochen Flüchtlingen und Heimatvertriebenen beim Bau ihrer neuen Siedlungshäuser in Evessen bei Braunschweig, Gettorf (Schleswig-Holstein) und Donaueschingen (Schwarzwald) geholfen. Der Dienst in Donaueschingen begann am 25.4.1950 und soll den ganzen Winter über durchgeführt werden, sofern die Witterung dieses erlaubt.

Andere Dienste in Deutschland betrafen Hilfe beim Wiederaufbau von Krankenhäusern, beim Einrichten von Jugendherbergen und Jugendheimen, Aufforstungsarbeiten und andere. Nach der Explosionskatastrophe in Prüm im Jahr 1949 war der Internationale Zivildienst die erste Organisation, deren freiwillige Helfer praktische, werktätige Hilfe für die schwer betroffenen Einwohner dieser Stadt brachten.

III.

Zu dem anliegend überreichten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 4, Absatz 3 des Bonner Grundgesetzes gestatten wir und zu bemerken:

1) Umfang des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung

Die praktischen Erfahrungen, welche seit dem ersten Weltkrieg in verschiedenen europäischen und überseeischen Ländern mit der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemacht worden sind, deuten übereinstimmend darauf hin, daß eine befriedigende Lösung dieses Problems nur gegeben ist, wenn die Bestimmungen über das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen die Mannigfaltigkeit und Differenzierung der Gewissensentscheidungen der einzelnen Kriegsdienstverweigerer gebührend berücksichtigen. Die Bestimmungen über Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen müssen daher weit gefaßt sein. Das Gesetz selbst sollte sich darauf beschränken, einen genügend weiten Rahmen zu stecken, während das Schwergewicht in der verantwortungsbewußten Gesetzesanwendung durch die Prüfungskommissionen liegen muß. Nur so vermögen diese Kommissionen dem einzelnen Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gerecht zu werden.

In diesem Sinne muß der Begriff "Kriegsdienst mit der Waffe" eine mehrfache Deutung erfahren. Während er für eine Gruppe von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen jegliche direkte oder indirekte Förderung der Kriegsanstrengungen eines Landes innerhalb oder außerhalb der Wehrmacht umfaßt, fühlen andere Kriegsdienstverweigerer sich nur gedungen, das Tragen und Bedienen von Waffen und damit die persönliche Absicht, andere Menschen zu töten, abzulehnen. Zwischen diesen beiden Gruppen stehen diejenigen Kriegsdienstverweigerer, welche zwar jede Betätigung im Rahmen der Wehrmacht ablehnen, wohl aber bereit und sogar darauf bedacht sind, als Ersatz für den militärischen Dienst einen zivilen aufbauenden, Leben und Sachwerte erhaltenden Dienst zu verrichten.

Die Problematik der verschiedenen, soeben skizzierten Auffassungen, besonders derjenigen, die sich voll aus dem Geschehen eines totalen Krieges heraushalten möchte, soll keineswegs geleugnet werden. Diese Problematik ändert aber nichts an der Tatsache, daß die verschiedenen Gruppen von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen vorhanden sind.

B 50 11 22 - 2 03

Aufgrund vieler Gespräche mit englischen, amerikanischen und skandinavischen

Kriegsdienstverweigerern des letzten Weltkrieges und der Jetztzeit müssen wir die Überzeugung gewinnen, daß ihre Gewissensentscheidungen, ernsthaft vorgetragen und religiös oder weltanschaulich belegt, echt sind und daher respektiert werden müssen.

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, daß den Prüfungskommissionen durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben werden muß, bei Anerkennung ernsthafter Gewissensgründe die Kriegsdienstverweigerer in eine der drei folgenden Gruppen einzureihen

- a) Bedingungslose Befreiung von jeglichem Dienst innerhalb und außerhalb der Wehrmacht.
- b) Befreiung vom Dienst innerhalb der Wehrmacht unter der Auflage eines konstruktiven, zivilen Dienstes, der dem Wehrdienst gleichwertig ist.
- c) Dienst innerhalb der Wehrmacht, aber Befreiung vom persönlichen Tragen und Bedienen von Waffen.

2) Stellung der Zivildienstpflichtigen

Der von Ihnen, Herr Minister, geäußerten Auffassung, daß das Gesetz über Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht so geartet sein dürfe, daß es Drückebergern Vorschub leistet, stimmen wir vorbehaltlos zu. Die Erfahrungen in anderen Ländern haben indessen gezeigt, daß die meisten Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen betont wünschen, durch die Art ihres Einsatzes zu unterstreichen, daß ihre Entscheidung nicht aus Mangel an Mut, an persönlichem Einsatzwillen oder an Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gemeinschaft entsprungen ist.

Die Behandlung und Stellung der Wehrdienstleistenden und der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen sollten grundsätzlich gleich sein. Da das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ein Novum in der deutschen Geschichte darstellt, bitten wir die Regierung, sich dafür einzusetzen, daß jede Diffamierung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen vermieden wird.

Diejenigen Kriegsdienstverweigerer, welche beim Einzeleinsatz tariflich festgesetzte Vergütungen empfangen, sollten gleichwohl wirtschaftlich nicht besser gestellt sein als ihre Kameraden in der Wehrmacht oder im Gruppeneinsatz des zivilen Hilfsdienstes. Löhne und Gehälter sollten daher vom Unternehmer an die Zivildienstbehörde abgeführt werden, welche ihrerseits den Zivildienstpflichtigen nach den für Wehrmichtsangehörige und Zivildienstpflichtige gleichermaßen geltenden Sätzen besoldet.

3) Art des zivilen Hilfsdienstes

In § 9 Absatz 4 unseres Gesetzentwurfes bringen wir zum Ausdruck, daß "Zivildienstarbeiten wertschaffenden, Leben und Sachwerte erhaltenden oder pflegerischen Charakter tragen müssen. Arbeiten, die unmittelbar oder mittelbar Leben oder Sachwerte zerstören oder bedrohen, dürfen nicht gefordert und ausgeführt werden."

Wir sind überzeugt, daß für die meisten Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, welche zur Leistung zivilen Hilfsdienstes verpflichtet werden, Voraussetzung für eine positive innere Einstellung zu einem solchen Dienst sein wird, daß dieser Dienst den oben wiedergegebenen Charakter trägt. Dies dürfte im allgemeinen der seelischen Grundhaltung dieser Gruppe von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen entsprechen. Gleichzeitig glauben wir, daß die Regierung ein großes Interesse daran hat, derartige positiv eingestellte, auf den Aufbau gerichtete Kräfte auch während eines Krieges im Hinblick auf die Nachkriegszeit zu pflegen und zu erhalten. Es ist allzu bekannt, wie stark die auf Zerstörung gerichtete Tätigkeit des Kriegsführens das ganze Denken der Menschen beeinflußt und in welchem Maße die seelische Haltung eines ganzen Volkes nach dem Kriege von dieser negativen Einstellung beherrscht zu sein pflegt.

4) Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

Fragen des Gewissens sind so subtil, daß sie durch gesetzliche Bestimmungen und Formulierungen alleine nicht oder nicht zutreffend entschieden werden können.

B 50 11 22 - 2 04

Der Arbeit der Prüfungskommission für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen kommt daher ganz besondere Bedeutung zu. Deshalb ist es auch von großer Wichtigkeit, daß die

Vorsitzenden und Beisitzer der Prüfungs- und Berufungskommissionen sehr sorgfältig ausgewählt werden.

Wir legen Wert darauf, daß jeder Kommission zwei oder drei Frauen angehören, nicht nur weil in Zukunft eventuell auch Frauen als Kriegsdienstverweigerer vor den Prüfungskommissionen erscheinen werden, sondern weil Frauen im allgemeinen ein besseres Einfühlungsvermögen besitzen als Männer. Wenn auf irgendeinem Gebiet, so ist es auf diesem der Beurteilung von Gewissensangelegenheiten von größter Bedeutung, daß der Verstand des Mannes und die Einfühlung der Frau sich gegenseitig ergänzen, um im Zusammenklang beider ein abgewogenes Urteil zu finden.